

Feststellung (Verneinung) der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 und § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage, Winnberg 5“, Fl.-Nr. 1346, Gmkg. Sengenthal (Gemeinde Sengenthal, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.), hier: Vorbescheidsverfahren

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige untere Immissionsschutzbehörde hat die Feststellung zu treffen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG: An dem Standort bestehen bereits zwei seit längerem genehmigte Windkraftanlagen (jeweils 200 m Gesamthöhe), bei deren Zulassung keine UVP durchgeführt wurde. Durch die nun geplante dritte Windkraftanlage wird der maßgebliche Größenwert der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Meter mit 3 bis 6 Windkraftanlagen“) erstmals erreicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit 199 m Nabenhöhe und 172 m Rotordurchmesser (Gesamthöhe 285 m) auf Fl.-Nr. 1346, Gmkg. Sengenthal Die installierte Leistung soll 7,2 MW betragen. Weiterhin werden für das Vorhaben (temporäre) Baustelleneinrichtungen, Kranstellflächen und Zuwegungen benötigt.

2. Standort des Vorhabens

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor:

- Trinkwasserschutzgebiet Sengenthal Schlierferhaide

Da die Prüfung auf der ersten Stufe das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten ergibt, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität der Brunnen Sengenthal sind durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage nicht zu erwarten. Im Rahmen der Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen Schlierferhaide wird sichergestellt, dass die Trinkwasserqualität – auch durch Festsetzung von Auflagen und Nebenbestimmungen – nicht gefährdet oder gar verschlechtert wird.
- Hinweise darauf, dass gesetzlich geschützte Biotopie i. S. d. § 30 BNatSchG betroffen sein könnten, sind nicht ersichtlich.
- Der Standort der Windkraftanlage selbst betrifft keine Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG. Jedoch befindet sich unmittelbar südlich des Standorts das FFH-Gebiet 6734-371 Binnendünen und Albtrauf bei Neumarkt. Schutzgegenstand dieses Gebietes sind neben Offenland- und Waldlebensräumen auch Tierarten, deren Betroffenheit durch die Windkraftanlage jedoch nicht gegeben ist. Insofern berührt das Vorhaben keine Schutzgegenstände dieses FFH-Gebiets.
- Zwar befindet sich der Standort des Vorhabens im Wald; durch die Errichtung des Vorhabens wird somit Wald i. S. d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG gerodet. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben bestehen jedoch nicht und die Rodung des Waldes ist – mit den entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – erlaubnisfähig.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtliche Belange werden im Genehmigungsverfahren nach § 16 i. V. m. § 19 BImSchG geprüft. Hierzu ist – nach aktuellem Rechtsstand – eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchführen zu lassen. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird dem Vorhabenträger durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid auferlegt (Monitoring, Abschaltung der WKA,...)
- Das Vorhaben liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Sandföhrenwälder südlich Neumarkt i.d.OPf.“ des Regionalplans der Planungsregion Regensburg. Dies stellt jedoch keinen Ausschlussgrund für eine Verwirklichung des Vorhabens dar, sondern soll lediglich das besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Gebiet hervorheben.
- Bei Einhaltung der festzulegenden Lärmgrenzwerte (TA Lärm) gehen für die umliegende Wohnbebauung keine unzulässigen Lärmentwicklungen hervor.

Das geplante Vorhaben bildet zusammen mit den zwei bestehenden Windkraftanlagen eine Windfarm, da sich deren Einwirkungsbereich überschneidet und sie in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Die beiden bestehenden Anlagen sind als Vorbelastung zu berücksichtigen, § 11 Abs. 5 UVPG. Auch unter Berücksichtigung der beiden bestehenden Anlagen ergibt sich keine andere Bewertung. Durch die vorliegende Anhäufung von drei Windkraftanlagen sind keine anderen oder zusätzlichen Belange zu berücksichtigen als bei der Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen. Die einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Artenschutz aber auch zum Trinkwasserschutz, sind auf jede einzelne Anlage bezogen und gelten unabhängig von einer Anhäufung mehrerer Anlagen.

3. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin und der eigenen Information der zuständigen Behörde ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung im gemeinsamen UVP-Portal der Länder.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 20.03.2023

gez.

Amler